

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 28.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. S. 221. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. S. 226. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. S. 227.

(Nr. 2117.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 23. Juli 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94 wird

in Ausgabe

auf 71 282 547 Mark, nämlich

auf 23 221 848 Mark an fortdauernden, und

auf 48 060 699 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 71 282 547 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 26. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Saßnitz, den 23. Juli 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Zweiter Nachtrag
zum
Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94.

Capitel.	Ziff.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1893/94 treten hinzu:			
			Preußen rc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württem- berg. Mark.	Ueberhaupt. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.				
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.				
14.	1/11.	Kriegsministerium	—	2 400	—	2 400
15.	1/5.	Militär-Kassenwesen	—	2 500	—	2 500
16.	1/9.	Militär-Intendanturen	—	1 200	—	1 200
18.	1/6.	Militär-Justizverwaltung	1 375	—	75	1 450
19.	—	Höhere Truppenbefehlshaber ..	10 368	—	—	10 368
23.	1/4.	Ingenieur- und Pionierkorps .	120 744	10 356	1 050	132 150
24.	1/25.	Geldverpflegung der Truppen .	8 266 763	767 917	344 611	9 379 291
25.	1/6.	Naturalverpflegung	3 986 804	420 462	196 242	4 603 508
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	1 696 005	175 038	62 312	1 933 355
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	1 707 895	194 993	70 628	1 973 516
28.	1/7.	Garnisonbauwesen	49 317	12 014	2 850	64 181
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen	483 267	53 826	26 229	563 322
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	900	—	—	900
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften rc.	74 464	920	6 054	79 598
32.	1/5.	Ankauf der Remonteyferde ...	183 139	5 887	3 222	192 248
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots	31 695	—	—	31 695
		Seite....	16 463 808	1 647 513	701 165	18 812 486

Kapitel.	Ziff.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1893/94 treten hinzu:			
			Preußen rc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württem- berg. Mark.	Ueberhaupt. Mark.
		Uebertrag....	16 463 808	1 647 513	701 165	18 812 486
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vor- spann- und Transportkosten...	168 652	7 900	1 154	177 706
35.	1/59.	Militär- Erziehungs- und Bil- dungswesen	31 469	18 059	897	50 425
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen ..	326 851	6 157	12 425	308 269
39.	1/15.	Bau und Unterhaltung der Festungen	5 425	300	200	5 925
40.	—	Wohnungsgeldzuschüsse.....	291 996	32 549	10 980	335 525
41.	1/3.	Unterstützungen für aktive Mili- tärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unter- stützungsfonds nicht ausge- worfen sind.....	11 000	750	725	12 475
43.	1/6.	Verschiedene Ausgaben.....	3 000	400	250	3 650
		Summe....	17 302 201	1 701 314	702 946	19 706 461
44.	—	Militärverwaltung von Bayern	—	—	—	2 515 387
		Summe VI....	—	—	—	22 221 848
XI. Reichsschuld.						
72.	4.	Verzinsung.				
		Zur Verzinsung der Mittel, welche zur Deckung ein- maliger Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen durch Aus- gabe von Schatzanweisungen aufgenommen werden	—	—	—	1 000 000
		Summe XI für sich.				
		Summe der fortdauernden Ausgaben	—	—	—	23 221 848

§ Capitel.	Capitel.	Ausgabe.		Für das Etatsjahr 1893/94 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.		
		b. Außerordentlicher Etat.		
		III. Verwaltung des Reichsheeres.		
12a.	1/32.	a) Preußen rc.	27 985 034	
	41/55.	b) Sachsen.....	3 503 973	
	56/70.	c) Württemberg.....	2 638 616	
		Summe A....	34 127 623	
		Preußen rc.		
33/40.		Zu Garnisonbauten rc. in Elsäß-Lothringen	6 848 600	
		Summe B für sich.		
71.		Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A..	4 356 144	
		Summe Kapitel 12a....	45 332 367	
		Summe III für sich.		
		VII. Betriebsfonds.		
16.	2.	Zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres	2 728 332	
		Summe VII für sich.		
		Summe der einmaligen Ausgaben....	48 060 699	
		Summe der fortdauernden Ausgaben....	23 221 848	
		Summe der Ausgabe....	71 282 547	

Rapitel.	Titel.	G i n n a h m e.	Für das Etatsjahr 1893/94 treten hinzu Mark.
21.		XI. Matrikularbeiträge.	
1.	Preußen	14 074 185	
2.	Bayern	2 628 562	
3.	Sachsen	1 645 586	
4.	Württemberg	956 773	
5.	Baden	778 878	
6.	Hessen	466 464	
7.	Mecklenburg-Schwerin	271 709	
8.	Sachsen-Weimar	153 200	
9.	Mecklenburg-Strelitz	46 031	
10.	Oldenburg	166 767	
11.	Braunschweig	189 695	
12.	Sachsen-Meiningen	105 158	
13.	Sachsen-Altenburg	80 273	
14.	Sachsen-Coburg und Gotha	97 021	
15.	Anhalt	127 770	
16.	Schwarzburg-Sondershausen	35 475	
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	40 339	
18.	Waldeck	26 911	
19.	Neuß älterer Linie	29 482	
20.	Neuß jüngerer Linie	56 288	
21.	Schaumburg-Lippe	18 399	
22.	Lippe	60 368	
23.	Lübeck	35 933	
24.	Bremen	84 773	
25.	Hamburg	292 469	
26.	Elsaß-Lothringen	753 339	
	Summe XI	23 221 848	
	Seite für sich.		

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Für das Etatsjahr 1893/94 treten hinzu Mark.
		Uebertrag. . . .	23 221 848
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
23.		Aus der Anleihe.	
1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	48 060 699	
		Summe XII für sich.	
		Summe der Einnahme.	71 282 547
		Die Ausgabe beträgt.	71 282 547
		Balanzirt.	

Saßnitz, den 23. Juli 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2118.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 23. Juli 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem zweiten Nachtrag zum Reichshaushalts-Estat für das Etatsjahr 1893/94 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres mit 48 060 699 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Saßnitz, den 23. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2119.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 23. Juli 1893.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) hat der Bundesrat im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 674) die in dem nachfolgenden Anhang I enthaltenen Bestimmungen erlassen:

Anhang I

zu den

Bestimmungen vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 674), betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109).

Läufe für Militärgewehre, welche nach dem Muster der Gewehre 88 hergestellt sind, werden auf Antrag einer einzigen Beschußprobe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unterworfen:

- Ladung.

1. Aus jedem Lauf sind zwei Beschußpatronen hintereinander zu feuern, welche in einer staatlichen Munitionsfabrik nach den bei der Militärverwaltung für denselben Zweck gültigen Vorschriften hergestellt worden sind.

Zustand der Läufe vor der Beschusprobe.

2. Die Läufe sind als zur Beschusprobe geeignet anzusehen, wenn dieselben im Innern gut polirt beziehungsweise gezogen und völlig rein, auch äußerlich vollständig fertiggestellt sind. Die Läufe müssen außerdem mit der zugehörigen Verschlusseinrichtung versehen sein, welche in ihren Theilen vollständig fertig gefeilt oder gedreht beziehungsweise gehärtet und polirt sein muß.

Prüfungszeichen.

3. Nach der Beschusprobe sind folgende Prüfungszeichen zu schlagen:
als Beschusstempel

die Reichskrone (),

als Untersuchungsstempel

der Buchstabe N mit der Reichskrone darüber ().

Beide Prüfungszeichen sind nebeneinander, und zwar der Untersuchungsstempel rechts neben den Beschusstempel, zu schlagen:

1. auf die untere Hälfte des cylindrischen Theiles des Laufes nahe dem Hülsengewinde,
2. auf die linke Seite des Hülsenkopfes neben den Zapfen,
3. auf die linke Seite des Fußes für den Kammerknopf,
4. auf die obere Mundung des Kopfes am Verschluszkopf.

Außer diesen Prüfungszeichen ist die Gebrauchsladung auf den außerhalb des Schaftes liegenden Theil der linken Seite des Hülsenkopfes aufzuschlagen, z. B.

2,75 g G. B. P.
St. m. G.

Berlin, den 23. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.